

PROTOKOLL ÜBER DIE 52. ÖFFENTLICHE SITZUNG DES BAU-, PLANUNGS- UND UMWELTAUSSCHUSSES DER STADT GARCHING B. MÜNCHEN AM 04.12.2018

SITZUNGSTERMIN: Dienstag, 04.12.2018
SITZUNGSBEGINN: 19:30 Uhr
SITZUNGSENDE: 20:04 Uhr
ORT, RAUM: Ratssaal, 85748 Garching b. München, Rathausplatz 3

Alle Mitglieder waren ordnungsgemäß geladen, erschienen sind nachfolgende Mitglieder, also mehr als die Hälfte:

VORSITZENDER: Dr. Dietmar Gruchmann, Erster Bürgermeister

Mitglieder des Ausschusses:	anwesend	entschuldigt	unentsch.	Bemerkung
Ascherl Jürgen	x			
Biersack Albert		x		V.: J. Kink
Kink Josef	x			
Furchtsam Christian	x			
Kick Manfred	x			
Dr. Braun Götz	x			
Dr. Haerendel Ulrike		x		
Dr. Krause Joachim	x			
Dr. Schmolke Gerlinde	x			
Euringer Josef	x			
Kraft Alfons	x			
Baierl Florian		x		V.: M. Theis
Theis Michaela	x			
Grünwald Harald		x		
Dr. Adolf Hans-Peter	x			
Wundrak Ingrid		x		

Von der Verwaltung sind anwesend:

- BgmBüro:
- GB I: Hr. Sturm (zu TOP 1)
- GB II: Fr. Dietrich
- GB III:

Von der Presse sind anwesend:

- MM: Fr. Norenberg
- SZ:
- Nordrundschau:
- Stadtspiegel:

Weitere Anwesende:

Bgm. Dr. Dietmar Gruchmann
Vorsitzender

Felix Meinhardt
Schriftführer

TAGESORDNUNGSPUNKTE

Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung und heißt alle Anwesenden einschließlich der Zuhörer sowie die Vertreter der örtlichen Presse herzlich willkommen.

Mit der Ladung und der Tagesordnung besteht Einverständnis. Die Beschlussfähigkeit wird festgestellt.

ÖFFENTLICHER TEIL:

- 1 Auftragsvergabe mehrerer Gewerke Fenster- und Fassadensanierung im Seniorentreff
- 2 Kostenschätzung zur Freigabe Sanierung Kinderkrippe Nachbarskinder
- 3 Antrag auf Errichtung einer 4. Wohneinheit im Dachgeschoss in der Pf.-Seeanner-Str. 22, 22a, Fl.Nr. 1119/47, Gem. Garching
- 4 Vorbescheidsantrag auf Errichtung einer Lagerhalle in Dirnismaning, Fl.Nr. 2169/29, Gem. Garching
- 5 Antrag auf Errichtung eines Wohnhauses in der Königsberger Str. 17, Fl.Nr. 1051/6, Gem. Garching
- 6 Bebauungsplan Nr. 174 "Gewerbepark Business Campus, Neuaufstellung"; Empfehlungsbeschluss zur Würdigung der i. R. d. Auslegung nach § 4a Abs. 3 BauGB eingegangenen Anregungen und zum Satzungsbeschluss
- 7 Bürgerhaus Garching - Vorstellung Entwurf Verkleinerung Restaurant mit Kostenberechnung zur Projektgenehmigung
- 8 Mitteilungen aus der Verwaltung
- 9 Sonstiges; Anträge und Anfragen
 - 9.1 Anfrage StR Ascherl: Grabungen im Bereich der Kommunikationszone
 - 9.2 Anfrage StR Dr. Adolf: Fahrradständer U-Bahn-Ausgang Maibaumplatz
 - 9.3 Anfrage StR Kraft: Versorgungsstempeln am Rathausplatz

PROTOKOLL:

ÖFFENTLICHER TEIL:

TOP 1 Auftragsvergabe mehrerer Gewerke Fenster- und Fassadensanierung im Seniorentreff

I. SACHVORTRAG:

Der Bau-, Planungs- und Umweltausschuss hat in seiner 40. Sitzung am 05.12.2017 beschlossen, dass die Sanierung Fenster und Fassade am Seniorentreff ausgeschrieben werden soll.

Die öffentliche Ausschreibung musste auf Grund von mangelnder Angebote aufgehoben werden.

In einer zweiten Ausschreibungsrunde wurde das Gewerk Fensterbau beschränkt ausgeschrieben, bei allen anderen Gewerken wurde eine Verhandlungsvergabe durchgeführt.

Nachdem das Gewerk Fensterbau eine Vorlaufzeit und Fertigungszeit benötigt, kann ein Arbeitsbeginn erst im Jahr 2019 erfolgen.

II. EINSTIMMIGER BESCHLUSS (12:0):

Der Bau-, Planungs- und Umweltausschuss nimmt den Sachvortrag zur Kenntnis und beschließt einstimmig, folgende Firmen der einzelnen Gewerke zu beauftragen:

Gewerk Fensterbau: Fa. Hama Alu- und Holzbauwerk GmbH

Auftragssumme: 343.485,17 €

Gewerk Spengler: Fa. Hablowetz Bedachungen

Auftragssumme: 17.656,74 €

Gewerk Maler: Fa. Hirsch Malerbetrieb

Auftragssumme: 20.836,09 €

Gewerk Gerüstbau: Fa. Kraft Gerüstbau

Auftragssumme: 18.088,05 €

Gewerk Elektro: Fa. Leutner GmbH

Auftragssumme: 9.015,23 €

Die Haushaltsstelle 2.43100.94000 umfasst ein Kapital von 281.000,00€.

Die Summe der Aufträge übersteigt das vorhandene Kapital.

Die Mehraufwendungen sind im Haushalt für das Jahr 2019 entsprechend zu berücksichtigen.

TOP 2 Kostenschätzung zur Freigabe Sanierung Kinderkrippe Nachbarskinder

Der TOP wurde abgesetzt.

TOP 3 Antrag auf Errichtung einer 4. Wohneinheit im Dachgeschoss in der Pf.-Seeanner-Str. 22, 22a, Fl.Nr. 1119/47, Gem. Garching

I. SACHVORTRAG:

Der Antragsteller beantragt die Errichtung einer 4. Wohneinheit im Dachgeschoss in der Pf.-Seeanner-Str. 22, 22a, Fl.Nr. 1119/47, Gem. Garching. Die hier beantragten baulichen Veränderungen auf dem Grundstück wurden bereits vor mehreren Jahren ausgeführt und sollen nun nachträglich genehmigt werden.

Das betroffene Grundstück liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 98 „Pfarrer-Stain-Str. / Pfarrer-Seeanner-Str.“ vom 17.03.1986. Es findet somit die BauNVO von 1977 Anwendung. Bei der GRZ-Berechnung werden die Flächen von Garagen, Zufahrten und Nebenanlagen nicht berücksichtigt und bei der Ermittlung der GFZ die Flächen der Aufenthaltsräume im Dachgeschoss einschließlich deren Treppenräume mitgerechnet. Der Bebauungsplan setzt einen Bauraum mittels Baugrenzen und die GRZ/GFZ auf 0,25 bzw. 0,4 fest. Stellplätze dürfen auch außerhalb des Bauraums an den seitlichen Grundstücksgrenzen errichtet werden. Dachgauben sind ab 35° Dachneigung zulässig. Weitere Festsetzungen bleiben unberührt.

Im vorliegenden Antrag geht es um die Errichtung einer 4. Wohneinheit im Dachgeschoss mit einer Dachgaube. Zusätzlich geht es um einen Doppelcarport im südöstlichen Grundstücksbereich außerhalb des Bauraums. Durch die 4. Wohneinheit im Dachgeschoss ergibt sich eine GFZ mit DG von 0,46. Ohne Dachgeschoss wäre die GFZ bei 0,38. Zur GFZ-Ermittlung ist darauf hinzuweisen, dass sich die Ermittlung des Maßes der Nutzung seit Einführung der BauNVO 1990 geändert hat. Flächen von Aufenthaltsräumen im DG sind nicht mehr automatisch anzurechnen, sondern nur wenn dies im Bebauungsplan festgesetzt wird. Dies ist im Bebauungsplan Nr. 98 nicht der Fall. Durch die Anrechnung des Dachgeschosses würde für den Bauherrn eine Verschlechterung entstehen, was im Sinn der innerörtlichen Nachverdichtung eine ungewollte Härte darstellt. Dies wiederum stellt nach § 31 Abs. 2 BauGB den Tatbestand einer zulässigen Befreiung vom Bebauungsplan dar.

Es werden Befreiungen hinsichtlich der Überschreitung der GFZ mit Dachgeschoss und der Errichtung des Carports außerhalb des Bauraums.

Aus Sicht der Verwaltung kann der Befreiung bzgl. der GFZ-Überschreitung zugestimmt werden, da die GFZ ohne DG eingehalten ist und eine Anrechnung, wie oben beschrieben, eine ungewollte Härte darstellen würde.

Der Befreiung zur Errichtung des Carports außerhalb des Bauraums kann aus Verwaltungssicht zugestimmt werden, da dieser grenznah errichtet wurde und der Carport grundsätzlich genehmigungsfrei wäre. Die Befreiung ist städtebaulich vertretbar.

Die zusätzliche Wohneinheit löst einen zusätzlichen Stellplatzbedarf aus. Die beiden nachzuweisenden KFZ-Stellplätze werden im Carport nachgewiesen. Ein Fahrradstellplatznachweis fehlt und ist nachzureichen.

Aus Sicht der Verwaltung kann dem Bauvorhaben zugestimmt werden.

II. EINSTIMMIGER BESCHLUSS (12:0):

Der Bau- Planungs- und Umweltausschuss beschließt einstimmig, das gemeindliche Einvernehmen zur Errichtung einer 4. Wohneinheit im Dachgeschoss in der Pf.-Seeanner-Str. 22, 22a, Fl.Nr. 1119/47, Gem. Garching zu erteilen. Das Einvernehmen zu den Befreiungen hinsichtlich der Überschreitung der GFZ mit Dachgeschoss und der Errichtung des Carports außerhalb des Bauraums wird erteilt. Der Fahrradstellplatznachweis ist nachzureichen.

TOP 4 Vorbescheidsantrag auf Errichtung einer Lagerhalle in Dirnismaning, Fl.Nr. 2169/29, Gem. Garching

I. SACHVORTRAG:

Der Antragsteller stellt einen Vorbescheidsantrag auf Errichtung einer Lagerhalle in Dirnismaning, Fl.Nr. 2169/29, Gem. Garching.

Geplant ist eine Lagerhalle mit den Maßen 72 m x 34,28 m. Daraus ergibt sich eine GR von 2468,16 m². Das Dach soll als Satteldach mit einer Dachneigung von 12° errichtet werden. Die Wandhöhe ist mit 7 m (von der natürlichen Geländeoberkante gemessen) geplant. Weitere Angaben macht der Antragsteller nicht.

Das betroffene Grundstück liegt im Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplans Nr. 90a „Dirnismaning, 1. Änderung“. Dieser setzt für das Grundstück eine GR (nur Gebäude) von 2150 m² und einen Bauraum (35 m x 88 m) fest. Weitere Festsetzungen werden durch die vorliegende Planung nicht berührt.

Der Antragsteller stellt folgende Fragen im Zuge des Vorbescheids:

1. Ist es möglich, mit der geplanten Halle, das im Bebauungsplan Nr. 90a vorgegebene Baufeld um ca. 10 m nach Osten zu überbauen?
2. Ist es zulässig, die vorgegebene Grundfläche von 2150 m² um 318,16 m² auf 2468,16 zu erhöhen?

Zu den Fragen nimmt die Verwaltung wie folgt Stellung:

1. Aus Sicht der Verwaltung kann der Überschreitung zugestimmt werden. Das vorgegebene Grundstück ergab sich aus dem Wunsch des Eigentümers, im Osten eine großzügige Rangierfläche zu haben. Dieser Wunsch besteht augenscheinlich nicht mehr. Da auch die Flucht der umliegenden Baufelder aufgenommen wird, erscheint die Befreiung aus Verwaltungssicht städtebaulich vertretbar.
2. Der Überschreitung der GR kann aus Sicht der Verwaltung zugestimmt werden, da das Baufeld eine wesentliche größere GR möglich machen würde. Die Verwaltung weist jedoch darauf hin, dass die Zulassung der Überschreitung der GR durch das Gebäude nicht bedeutet, dass auch die GR mit Zufahrten und Stellplätzen überschritten werden darf.

Die Beurteilung des Vorhabens richtet sich ausschließlich nach den vorgelegten Unterlagen. Ein Stellplatznachweis, ein Freiflächenplan, ein Abstandsflächenplan, eine Berechnung der GR mit Zufahrten und Stellplätzen sowie eine Betriebsbeschreibung fehlen und sind mit dem künftigen Bauantrag einzureichen.

II. EINSTIMMIGER BESCHLUSS (12:0):

Der Bau- Planungs- und Umweltausschuss beschließt einstimmig, das gemeindliche Einvernehmen zum Vorbescheidsantrag auf Errichtung einer Lagerhalle in Dirnismaning, Fl.Nr. 2169/29, Gem. Gar-

ching zu erteilen. Die beiden Fragen werden bejaht. Die fehlenden Unterlagen sind mit dem künftigen Bauantrag einzureichen.

TOP 5 Antrag auf Errichtung eines Wohnhauses in der Königsberger Str. 17, Fl.Nr. 1051/6, Gem. Garching

I. SACHVORTRAG:

Der Antragsteller beantragt die Errichtung eines Wohnhauses in der Königsberger Str. 17, Fl.Nr. 1051/6, Gem. Garching. Hierzu hat er zwei Anträge im Genehmigungsfreistellungsverfahren eingereicht. Aufgrund mehrerer Problematiken überführt die Verwaltung, die Anträge gem. Art. 58 Abs. 2 Nr. 4 BayBO ins Genehmigungsverfahren. Der Antragsteller beantragte im Falle der Überführung ins Baugenehmigungsverfahren die Weiterbehandlung des Antrags.

Im ersten Antrag (Variante 1) ist ein Einfamilienhaus mit 3 Wohneinheiten geplant. Im zweiten Antrag (Variante 2) soll ein Doppelhaus mit 4 Wohneinheiten errichtet werden. Beide Varianten sollen dieselbe Grundfläche (230,94 m²) und Geschossfläche (399,54 m²) erhalten. Daraus ergeben sich eine GRZ von 0,23 und eine GFZ von 0,39. Die Berechnung zur GRZ mit Stellplätzen und Zufahrten fehlt. Im Obergeschoss sind auf der Nord- und Südseite jeweils Einschnitte geplant (Balkon und Dachfläche). Die Dächer sollen bei beiden Varianten als Mischung zwischen Walm- und Satteldach errichtet werden. Im Bereich des Satteldachs soll die Dachneigung 29,96° im Bereich des Walmdachs 18,4° erhalten (siehe Schnitt). An der Ostseite sind 2 Zwerchgiebel, an der Westseite sind 2 Dachgauben geplant. Bei Variante 1 ist ein Eingangsbereich geplant, bei Variante 2 sollen zwei separate Eingänge errichtet werden. Die Wandhöhe soll laut Antragsteller 6,40 m (gemessen von der Grundstücksgrenze zur Königsberger Str.) betragen. Im Eingangsbereich und im Bereich der Terrassen liegt das neue Gelände jedoch tiefer. Dadurch erhöht sich die Wandhöhe (nach BayBO gemessen von der Geländeoberkante) in diesem Bereich auf 6,90 m. Im südlichen Grundstücksbereich sollen 2 Doppelgaragen errichtet werden. Der im Bebauungsplan festgesetzte Baum wurde bereits entfernt und soll im selben Bereich ersetzt werden. Insgesamt sollen 5 neue Bäume gepflanzt werden.

Das betroffene Grundstück liegt im Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplans Nr. 30b „Nachverdichtung Königsberger Str.“. Dieser setzt Bauräume für Gebäude und Garagen mittels Baugrenzen fest. Zudem legt er eine GRZ/GFZ von 0,3/0,4 fest. Die Wandhöhe ist mit 6,4 m (gemessen von der Grenze zur Königsberger Str.) festgesetzt. Bei geneigten Dächern ist die Dachneigung von Norden nach Süden mit 18,4° festgesetzt. Abgrabungen sind nur bis zum Niveau der Königsberger Straße zulässig. Bei Doppelhäusern sind je Haushälfte 2 Wohneinheiten, bei Einzelhäusern sind 3 Wohneinheiten zulässig.

Folgende Probleme haben sich bei der Prüfung der Anträge ergeben:

Abgrabungen/Abstandsflächen:

Laut Bebauungsplan sind Abgrabungen nur bis zur OK Königsberger Straße zulässig. Die vorliegenden Planungen sehen vor, das Erdgeschoss 50 cm unter dem Niveau der Königsberger Straße zu errichten. Den Höhenunterschied zwischen Gelände und Eingangsbereich will der Antragsteller durch Treppeinstufen ausgleichen. Aus Sicht der Verwaltung handelt es sich bei der Tieferlegung des Gebäudes um eine unzulässige Abgrabung und damit um einen Befreiungstatbestand. Der Befreiung sollte aus Verwaltungssicht nicht zugestimmt werden, da hier ein Vergleichsfall für das Bebauungsplangebiet geschaffen werden würde. Zudem ergeben sich durch die Tieferlegung der Eingangsbereiche und der Terrassen andere Abstandsflächen als im Plan angegeben. Auch sind die Abstandsflächen im Bereich der Zwerchgiebel aus Verwaltungssicht nicht richtig eingetragen. Hier wurde im Bereich der Zwerchgiebel das 16-m-Privileg angewandt. Jedoch können hier aus Sicht der Verwaltung nur die Höhen der

Protokoll über die 52. Sitzung des Bau-, Planungs- und Umweltausschusses
am 04.12.2018
Zwerchgiebel halbiert werden.

Dachform:

Hier soll eine Mischung aus Walm- und Satteldach errichtet werden. Laut Bebauungsplan ist dies zwar zulässig, aus Sicht der Verwaltung sollte hier vom Landratsamt überprüft werden, ob die gewählte Dachform eine verunstaltende Wirkung nach Art 8 BayBO hat. Demnach müssen bauliche Anlagen nach Form, Maßstab, Verhältnis der Baumassen und Bauteile zueinander, Werkstoff und Farbe so gestaltet sein, dass sie nicht verunstaltend wirken.

Zahl der Wohneinheiten/Geschossigkeit:

Die Zahl der Wohneinheiten ist im Bebauungsplan festgesetzt. In den vorliegenden Planungen ist die Maximalzahl an Wohneinheiten geplant. Aus den Grundrissen geht jedoch hervor, dass im Dachgeschoss und im Kellergeschoss auch jeweils zwei zusätzliche Wohneinheiten errichtet werden könnten, da das Haupttreppenhaus vom KG bis ins DG geht. Aufgrund des Verdachts sollte das Landratsamt überprüfen, ob hier zusätzliche Wohneinheiten entstehen. Auch ist das Dachgeschoss in beiden Fällen so geplant, dass es nur knapp unter der Grenze zum Vollgeschoss liegt. Auch hier sollte das Landratsamt überprüfen, ob ein Vollgeschoss entsteht.

Der Stellplatznachweis ist durch die beiden Doppelgaragen und den geplanten Fahrradstellplätzen in beiden Anträgen für die beantragte Anzahl an Wohneinheiten erfüllt.

Aus Sicht der Verwaltung kann dem Bauvorhaben nicht zugestimmt werden.

II. EINSTIMMIGER BESCHLUSS (11:0; OHNE STR DR. ADOLF):

Der Bau- Planungs- und Umweltausschuss beschließt einstimmig, das gemeindliche Einvernehmen zu den Anträgen auf Errichtung eines Wohnhauses in der Königsberger Str. 17, Fl.Nr. 1051/6, Gem. Gar-ching nicht zu erteilen. Das Einvernehmen zur Befreiung hinsichtlich der Abgrabungen wird nicht erteilt.

TOP 6 Bebauungsplan Nr. 174 "Gewerbepark Business Campus, Neuaufstellung"; Empfehlungsbeschluss zur Würdigung der i. R. d. Auslegung nach § 4a Abs. 3 BauGB eingegangenen Anregungen und zum Satzungsbeschluss

I. SACHVORTRAG:

Der Stadtrat der Stadt Garching b. München hat in seiner Sitzung am 18.05.2017 beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 174 "Gewerbepark Business Campus, Neuaufstellung" aufzustellen.

Ziel des Bebauungsplanes ist die Neuaufstellung und Rechtsanpassung des bisherigen Bebauungsplanes Nr. 133 "Gewerbepark nördlich des U-Bahnhofes Garching West, Zeppelinstraße/ Schleißheimer Straße", eine Neuordnung und Erweiterung des Businesscampus nach Südwesten i. V. m. einer Erhöhung der Geschossfläche. Gleichzeitig soll der Geh- und Radweg von der Unterführung in Richtung Business Campus optimiert werden, an der Ostseite der Zeppelinstraße soll eine Radwegeverbindung nach Norden in Richtung des Kreisverkehrs an der Dieselstraße entstehen. Das bisher vorgesehene Brückenbauwerk zur kreuzungsfreien Querung der B 471 soll entfallen.

Der Planentwurf des Bebauungsplanes Nr. 174 "Gewerbepark Business Campus, Neuaufstellung" wurde in der Stadtratssitzung am 18.05.2017 gebilligt und für die Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB freigegeben. Diese wurden in der Zeit vom 10.01.2018 mit 13.02.2018 durchgeführt. Zu den eingegangenen Stellungnahmen der Bürger, Behörden und der Träger öffentlicher Belange nahm der Bau-, Planungs- und Umweltausschuss in der Sitzung am 03.05.2018 Stellung und beschloss, die notwendigen Änderungen in den Bebauungsplanentwurf einzuarbeiten und den überarbeiteten Entwurf für die Auslegung gem. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB freizugeben. Die öffentliche Auslegung fand in der Zeit vom 06.06.2018 mit 09.07.2018 statt, die Beteiligung der Behörden erfolgte in der Zeit vom 25.05.2018 mit 09.07.2018. Zu den eingegangenen Stellungnahmen der Bürger, Behörden und der Träger öffentlicher Belange nahm der Bau-, Planungs- und Umweltausschuss in der Sitzung am 24.07.2018 Stellung und beschloss, die notwendigen Änderungen in den Bebauungsplanentwurf einzuarbeiten und den überarbeiteten Entwurf für eine erneute Auslegung gem. § 4a Abs. 3 BauGB freizugeben. Diese wurde in der Zeit vom 22.08.2018 mit 25.09.2018 durchgeführt.

In dieser Zeit ist eine Reihe von Anregungen eingegangen.

In Würdigung aller vorgebrachten Bedenken und Anregungen nimmt die Stadt Garching wie folgt Stellung:

A) Stellungnahmen von Bürgern:

Stellungnahmen von Bürgern sind nicht eingegangen.

B) Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange:

1. Regierung von Oberbayern, Höhere Landesplanungsbehörde, Schreiben vom 04.07.2018 (Anlage 1)

Sachvortrag:

Siehe Stellungnahme.

Rechtliche Würdigung und Beschlussvorschlag:

Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen.

Im Rahmen des BP-Aufstellungsverfahrens für den BP 133 wurde die Ausweisung der inzwischen realisierten Einzelhandelsflächen im SO 1 durch die Höhere Landesplanungsbehörde geprüft und festgestellt, dass die Erfordernisse der Raumordnung nicht entgegenstehen. In der damaligen Stellungnahme wurde lediglich die Reduzierung der Drogeriemarktfächen auf 200 m² gefordert. Dem wurde Rechnung getragen.

Generell benötigt der Business-Campus eine gut funktionierende Infrastruktur und deshalb auch entsprechende Einzelhandelsflächen. Im SO 1 sind zudem die Einzelhandelsflächen entsprechend begrenzt. Eine weitere Festschreibung, dass die Einzelhandelsflächen in der Verkaufsfläche begrenzt werden sollen, ist aus Sicht der Stadt Garching im Hinblick auf eine gewisse Flexibilität hinsichtlich der künftigen Anforderungen und Bedürfnisse der dort Beschäftigten nicht zielführend.

In der Festsetzung B § 1 Abs. 1 Nr.3 der Satzung wird die zusätzliche Festsetzung aufgenommen, dass Einzelhandel nicht allgemein, sondern nur ausnahmsweise zulässig ist, wenn nachgewiesen ist, dass keine erhebliche raumbedeutsame Agglomeration i. S. d. Bayerischen Landesentwicklungsprogramms Ziel 5.3.1. i. d. F. vom 21.02.2018 entsteht.

Gleichzeit wird die Festsetzung B § 1 Abs. 1 Nr.3 2.HS der Satzung neu formuliert, da er missverständlich ist, da er sich auf die Satzung und nicht auf die BauNVO bezieht.

2. Landratsamt München, Sachgebiet Bauen, Schreiben vom 13.08.2018 (Anlage 2a) und Schreiben LRA München, Sachgebiet Naturschutz vom 13.09.2018 (Anlage 2b)

a) Landratsamt München, Sachgebiet Bauen:

Sachvortrag:

Siehe Stellungnahme

Rechtliche Würdigung und Beschlussvorschlag:

Zu 1.:

Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Die noch vorhandenen Grundstücksgrenzen, die durch die Bauräume verlaufen, werden als „aufzuhebend“ bezeichnet und das Planzeichen wird bei den Hinweisen aufgenommen.

Zu 2.:

Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. In der Planzeichnung werden die Abgrenzungen der Flächen für Gemeinschaftsstellplatzanlagen mit dem Planzeichen A.11. b vollständig eingetragen, bei GST 2 wird das Planzeichen durchgehend bis zur Straßenbegrenzungslinie eingetragen, bei GST 3 wird die Abgrenzung zur Westseite ergänzt.

Zu 3.:

Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Beim Planzeichen A.14 wird ein Verweis auf die Festsetzung B § 2 (3) aufgenommen.

Zu 4.:

Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Beim Planzeichen A.28 wird gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25 b BauGB ergänzt, dass die vorhandene Baumpflanzung zu erhalten und zu schützen ist.

Zu 5.:

Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Die unter B § 1 (1) 4. neu aufgenommene Ausnahmeregelung für Einzelhandel in den Gewerbegebieten wird aufgrund des sachlichen Zusammenhangs in Festsetzung B § 1 (1) 1. eingefügt.

Zu 6.:

Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. In Festsetzung B § 1 (1) 3 wird für das SO 2a und 2b ergänzt, dass gewerbliche Nutzungen im Sinne des § 8 BauNVO (mit Ausnahme der in Endziffer 1 benannten unzulässigen Nutzungen) nur in untergeordnetem Umfang zulässig sind.

Zu 7.:

Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Der Satz „Bei der Ermittlung der Geschossfläche werden die Flächen von Garagen nicht in Ansatz gebracht“ wird aus der Festsetzung B § 2(1) gestrichen.

Zu 8.:

Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Der zusätzliche Satzteil „der jeweiligen Bauquartiere“ wird aus der Planzeichnung entfernt.

Zu 9.:

Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. In der Festsetzung B § 2 (Abs. 4) Satz 2 wird der Begriff „Tiefgaragenschosse“ durch den Begriff „Garagenschosse“ ersetzt. Diese Korrektur wird auch in der Festsetzung B § 2 Abs. 5 sowie in der Begründung vollzogen. In der Festsetzung B § 2 Abs. 4 werden die Sätze 5 und 8 gestrichen.

Zu 10.:

Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Bei Anlage 2 zur Begründung handelt es sich um eine Berechnung der GE-Flächen ohne Berücksichtigung der festgesetzten Grünflächen. Bei Anlage 4 handelt es sich um eine Berechnung der GE-Flächen mit Berücksichtigung der festgesetzten Grünflächen. Anlage 2 entspricht den Werten, die in der Planzeichnung festgesetzt sind. Anlage 4 dient zur Erläuterung der Grünbilanzierung, die dem ursprünglichen städtebaulichen Willen der Stadt Garching zu Grunde lagen.

Zu 11.:

Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Es wird klargestellt, dass der Bebauungsplan nicht durch den VGH aufgehoben wurde, sondern lediglich im Zuge der Normenkontrolle zu dessen 2. Änderung Zweifel an der Wirksamkeit des Bebauungsplans geäußert wurden. Sofern im Umweltbericht Bezug genommen wird auf den „rechtskräftiger Bebauungsplan Nr. 133“ wird diese Formulierung in „Bebauungsplan 133“ geändert.

b) Landratsamt München, Sachgebiet Naturschutz:

Sachvortrag:

Siehe Stellungnahme

Rechtliche Würdigung und Beschlussvorschlag:

Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Es werden im Wesentlichen Gründe vorgebracht, die bereits im Rahmen des Verfahrens nach §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB am 03.05.2018 entsprechend gewürdigt wurden. An dieser Würdigung wird im Wesentlichen festgehalten.

Die Annahme der UNB, dass mit den Zweifeln an der Wirksamkeit des Bebauungsplans 133 auch das Baurecht für die noch nicht realisierten Bauvorhaben verloren geht, kann so nicht bestätigt werden. Vielmehr besteht für die nunmehr entstandenen Baulücken überwiegend ein Baurecht nach § 34 BauGB. Mit dem BP 174 sollen jedoch Planungsziele erreicht werden, die nicht über § 34 BauGB erreicht werden. Deshalb wurde mit dem BP 174 eine neue Eingriffsbilanzierung erstellt, die auf der Ausgangssituation des BP 133 beruht.

Der Behauptung, dass aufgrund der intensiven Nutzung der Grünflächen im Zentrum des Bebauungsplanes diese nicht als Kompensationsflächen herangezogen werden sondern nur als Minderungsmaßnahmen einbezogen werden können, wird entgegengehalten, dass diese Flächen seinerzeit ohnehin nur zu 70 % als Ausgleichsflächen in die Bilanz eingingen. An dieser damals nicht beanstandeten Bewertung und Berechnung wird festgehalten.

Mit Rechtskraft des neuen Bebauungsplanes 174 wird nunmehr auch die Herstellung des Heidekorridors innerhalb von 16 Monaten nach der Rechtskraft umgesetzt. Der Eigentümer hat sich hierzu im städtebaulichen Vertrag mit der Stadt Garching verpflichtet.

Zum Erreichen des Entwicklungszieles Niederterrassenheiden auf Kalkschotter, Lebensraumtyp Halbtrockenrasen auf den Kompensationsflächen im Heidekorridor und auf externen Flächen werden folgende Herstellungsmaßnahmen festgesetzt:

- Keine Verwendung von Standardsaatgut sondern autochthone Heublumensaat mit Saatgut aus bestehenden benachbarten Heideflächen
- Beweidung gemäß dem vom Lehrstuhl für Vegetationsökologie der TU München erarbeiteten undmit den Naturschutzbehörden abgestimmten Beweidungskonzept

3. Wasserwirtschaftsamt München, Schreiben vom 21.09.2018 (Anlage 3)

Sachvortrag:

Siehe Stellungnahme

Rechtliche Würdigung und Beschlussvorschlag:

Zu 1:

Die Niederschlagswasserbeseitigung der Dachflächen im GE 6 sowie in der Straße „Parkring“ ist über den vorhandenen Regenwasserkanal in der Straße Parkring mit Anschluss an den See im Zentrum des Campus gesichert (Bescheid 9.2-5206/He vom 13.04.2006).

Die Dachflächen der Gebäude versickern das anfallende Niederschlagswasser über Rohrrigolen auf dem jeweiligen Grundstück in den Untergrund. Niederschlagswasser der befestigten Außenflächen und Zufahrtsstraßen wird soweit möglich über die belebte Bodenzone, ansonsten über Rohrrigolen versickert.

Für alle bestehenden Versickerungsanlagen liegen die Genehmigungen des Landratsamtes vor. Im Umgriff des Bebauungsplanes sind keine nicht genehmigten Beseitigungsanlagen vorhanden. Bei den geplanten Gebäuden ist, aufgrund der örtlich anstehenden gut durchlässigen Kiese, ebenfalls eine Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers auf dem Grundstück vorgesehen. Die Art der Versickerung wird entsprechend den Randbedingungen gewählt und gemäß den einschlägigen Vorschriften geplant und beantragt.

Zu 2.:

Der Hinweis, dass Flächen des Bebauungsplangebietes und auch Ausgleichsflächen mit Klärschlamm beschickt sind und auch in Teilbereichen eine Klärschlammdeponie vorhanden ist, wird zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Bauausführung beachtet.

Im nahezu gesamten überplanten Gebiet wurden bereits im Jahr 2006 die Klärschlammablagerungen abgetragen. Die Vorgehensweise der Beprobung sowie der Wiedereinbau des Materials wurden mit dem Landratsamt abgestimmt.

Zur Dokumentation wurden Rasterfelder gebildet und beprobt. Die gutachterliche Begleitung erfolgte durch das LOTOX Umwelt GmbH & Co. KG, 94327 Bogen.

Die Ergebnisse der Beprobung wurde im Gutachten „Bodenuntersuchungen auf dem Grundstück Fl. Nr. 1796 und 1796/4, Gemarkung Garching“ vom 03.07.2006 zusammengefasst.

Der genehmigte Wiedereinbau des belasteten Oberbodens (Bescheid vom 26.09.2006, 9.1 – Az. 176/Br) erfolgte zu Bodenmodellierungen auf den Grundstücken Flur-Nr. 1767, 1768, 1769, 1804 und 1809, Gemarkung Garching bei München (Ausgleichsflächen) und auf den Grundstücken Flur-Nr. 1796 und 1796/4, Gemarkung Garching bei München (Baugrundstück).

Das beprobte Gelände gilt seitdem als altlastenfrei.

Für die Freimessung der Flur-Nr. 1797 wurde das Grundstück im Juni 2017 - in Abstimmung des Untersuchungskonzeptes mit dem Landratsamt, Fachbereich 4.4.1 – Immissionsschutz, staatliches Abfallrecht und Altlasten - beprobt. Die gutachterliche Begleitung und Auswertung erfolgt durch die Dr. Zerbes Umwelttechnik (Sachverständiger nach § 18 BBodSchG, SG 1 und 2), 85238 Petershausen.

Die Auswertung ergab keine Überschreitung der überprüften Werte.

Aufgrund der aktuell geplanten Erweiterung der Bebauung in Richtung Westen wurde im August 2018 der betroffene Teilbereich des noch nicht beprobten Rasterfeldes 36 auf dem Grundstück Flur-Nr. 1796 gebildet (36a) und beprobt. Die gutachterliche Begleitung und Auswertung erfolgt durch die Dr. Zerbes Umwelttechnik (Sachverständiger nach § 18 BBodSchG, SG 1 und 2), 85238 Petershausen. Als Ergebnis der Beprobung werden für alle untersuchten Parameter die Z 0 – Werte nach LAGA M20 eingehalten. Auch nach den bodenschutzrechtlichen Kriterien des Merkblattes 3.8/1 werden alle Hilfswerte 1 (Funktion der Geringfügigkeitsschwelle) eingehalten. Eine abfallrechtliche oder bodenschutzrechtlich relevante Verunreinigung auf der Sohle in Bereich Q 36A ist insofern nicht nachweisbar.

Das Ergebnis wird dem Landratsamt München noch nachgereicht.

Im Zuge der weiteren Bebauung erfolgt eine sukzessive Freimessung von betroffenen und noch nicht beprobten Rasterfeldern entsprechend der bisherigen Vorgehensweise.

Es wird der Hinweis aufgenommen, dass bei Feststellung optischer oder organoleptischer Auffälligkeiten des Bodens, die auf eine schädliche Bodenveränderung oder Altlast hindeuten, unverzüglich das Landratsamt München zu benachrichtigen ist (Mitteilungspflicht gem. Art. 1 BayBodSchG).

Zu 3.:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Bauausführung beachtet. Im Bebauungsplan wird der Hinweis aufgenommen, dass für das Bauen im Grundwasserbereich sowie für eine evtl. notwendige Bauwasserhaltung eine wasserrechtliche Genehmigung einzuholen ist.

Zu 4.:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Bauausführung beachtet. Eine Änderung des Bebauungsplanes erfolgt nicht.

4. Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Schreiben vom 29.08.2018 (Anlage 4)

Sachvortrag:

Siehe Stellungnahme

Rechtliche Würdigung und Beschlussvorschlag:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme wurde bereits in den Sitzungen des Bau-, Planungs- und Umweltausschusses am 03.05.2018 und 24.07.2018 gewürdigt. Neue Gesichtspunkte sind nicht vorgebracht worden, auch haben sich in der Zwischenzeit keine Änderungen der Sachlage ergeben. An der Würdigung wird festgehalten. Änderungen des Bebauungsplanes erfolgen daher nicht.

5. Autobahndirektion Südbayern, Schreiben vom 06.07.2018 (Anlage 5)

Sachvortrag:

Siehe Stellungnahme

Rechtliche Würdigung und Beschlussvorschlag:

Die Stadt Garching hat, aufgrund der Stellungnahme der Autobahndirektion nochmals eine gutachterliche Stellungnahme vom Verkehrsgutachter Prof. Dr. Kurzak zu den Auswirkungen auf die Anschlussstelle Garching -Süd eingeholt. Die Stellungnahme liegt als Anlage 9 bei. Die Untersuchungen zeigen, dass die sich aus der Neuaufstellung des Bebauungsplan Nr. 174 "Business Campus" ergebenden Verkehrsbelastungen auf der B 471 und an der AS Garching –Süd Rampe West nicht mehr abwickelbar sind. Die Leistungsberechnung ergibt für den Ist-Zustand 2018 in der Morgenspitze die gute Verkehrsqualität B und in der Abendspitze die sehr gute Verkehrsqualität A. Nachdem es von 2015 auf 2018 trotz fortschreitender Bebauung im Business Campus zu keiner Verkehrszunahme auf der Schleißheimer Straße an der Einmündung in die B 471 gekommen ist, reichen die Leistungsreserven an der Einmündung der Rampe West der AS Garching-Süd auch in Zukunft aus bei voller Bebauung des Business Campus entsprechend B-Plan Nr. 174.

Da es aber bereits heute Probleme an der Rampe Ost gibt, die durch die fehlende Leistung in Richtung Garching / Ismaning verursacht werden, stellt Prof. Dr. Kurzak weiter fest, dass eine Leistungssteigerung an der Kreuzung der B 471 mit der St 2350 (ehemals B 11) schon lange überfällig ist. Eine 2. Geradeausspur Richtung Ismaning im Kreuzungsbereich würde eine erste Verbesserung der Situation ergeben. Er sieht hier dringenden Handlungsbedarf.

Im Bundesverkehrswegeplan 2030 ist der Ausbau der B471 von Dachau bis Ismaning mit Priorität hoch aufgenommen. Das Staatliche Bauamt Freising führt derzeit entsprechende Planungen durch.

Die Hinweise zur Kostentragung von Lärmschutzmaßnahmen, zu Erstattungs- und Entschädigungsansprüchen werden zur Kenntnis genommen.

Werbeanlagen werden ggf. mit der Autobahndirektion Südbayern abgestimmt. Es wird der Hinweis aufgenommen, dass bei jegliche Art von Werbeanlagen, auch während der Bauzeit, die auf die Autobahn ausgerichtet oder von dort aus sichtbar sind, unabhängig von Ihrer Größe oder Entfernung zur Autobahn die Vereinbarkeit mit dem Werbeverbot von § 33 Abs. 1 Nr. 2 STVO und die Bauverbote bzw. Anbaubeschränkungen des § 9 FStrG zu prüfen sind.

6. Handwerkskammer für München und Oberbayern, Schreiben vom 28.09.2018 (Anlage 6)

Sachvortrag:

Siehe Stellungnahme

Rechtliche Würdigung und Beschlussvorschlag:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Eine Beeinträchtigung der unmittelbaren baulichen Umgebung erfolgt nicht.

Im Rahmen des BP-Aufstellungsverfahrens für den BP 133 wurde die Ausweisung der inzwischen realisierten Einzelhandelsflächen im SO 1 durch die Höhere Landesplanungsbehörde geprüft und festgestellt, dass die Erfordernisse der Raumordnung nicht entgegenstehen. In der damaligen Stellungnahme wurde lediglich die Reduzierung der Drogeriemarktfächen auf 200 m² gefordert. Dem wurde Rechnung getragen.

Generell benötigt der Business-Campus eine gut funktionierende Infrastruktur und deshalb auch entsprechende Einzelhandelsflächen. Im SO 1 sind zudem die Einzelhandelsflächen entsprechend begrenzt. Eine weitere Festschreibung, dass die Einzelhandelsflächen in der Verkaufsfläche begrenzt werden sollen, ist aus Sicht der Stadt Garching im Hinblick auf eine gewisse Flexibilität hinsichtlich der künftigen Anforderungen und Bedürfnisse der dort Beschäftigten nicht zielführend.

Eine Änderung des Bebauungsplanes erfolgt nicht.

7. Telefonica, Schreiben vom 12.09.2018 (Anlage 7)

Sachvortrag:

Siehe Stellungnahme

Rechtliche Würdigung und Beschlussvorschlag:

Durch den Bebauungsplan sind die Richtfunkstrecken 510556067/68 betroffen, die durch ein geplantes Gebäude verlaufen. Nach Rücksprache mit der telefonica können diese nicht ausfallen und müssen umgeplant werden, falls das beabsichtigte Gebäude nicht auf eine Bauhöhe von max. 15 m beschränkt wird. Dem Grundstückseigentümer ist dieser Sachverhalt bekannt.

Da eine Umplanung möglich ist, ist eine Änderung des Bebauungsplanes nicht erforderlich. Es wird der Hinweis aufgenommen, dass im Plangebiet Richtfunkstrecken vorhanden ist, die ggfls. umgeplant werden müssen. Der Vorhabenträger hat sich gegenüber der Stadt verpflichtet, eventuell aus der Umplanung entstehende Kosten zu tragen und die Stadt von sämtlichen Ansprüchen von Telefonica freizustellen (vgl. Schreiben Business Campus vom 21.11.2018).

8. SWM Service GmbH, Schreiben vom 25.09.2018 (Anlage 8)

Sachvortrag:

Siehe Stellungnahme

Rechtliche Würdigung und Beschlussvorschlag:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Bauausführung berücksichtigt. Der Bestand, die Sicherheit und der Betrieb der Anlagen werden nicht beeinträchtigt.

Eine Festsetzung der Versorgungsleitungen zur Sicherung der Leitungsrechte erfolgt nicht im Bebauungsplan. Hierfür sind mit dem Investor Vereinbarungen zu treffen und die Leitungsrechte grundbuchamtlich zu regeln.

Eine Änderung des Bebauungsplanes erfolgt nicht.

C) Sonstige Änderungen:

In § 2 Abs. 1 wird der Satz „Bei der Ermittlung der Geschossfläche bleiben die Flächen von Garagen und Stellplätzen in Vollgeschossen in gemischt genutzten Gebäuden (Parkdecks mit Büros oder Tiefgaragen unter Bürogebäuden usw.) gemäß § 21 a Abs. 4 Nr. 3 Bau NVO unberücksichtigt.“ gestrichen. Solange das Stellplatzgeschoss kein Vollgeschoss ist, wird es gemäß § 20 Abs. 3 i. V. m. Abs. 1 i. V. m. Art. 2 Abs. 5 BayBO 1997 nicht zur Geschossfläche gezählt.

Sich geäußert, aber keine weiteren Anregungen oder Einwände vorgebracht haben:

- Staatliches Bauamt Freising, Schreiben vom 19.09.2018
- Landratsamt München, Kreisheimatpfleger, Schreiben vom 17.09.2018
- IHK für München und Oberbayern, Schreiben vom 19.09.2018
- Regionaler Planungsverband München, Schreiben vom 10.09.2018
- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Ebersberg, Schreiben vom 22.08.2018
- Gemeinde Oberschleißheim, Schreiben vom 20.08.2018
- bayernets GmbH, Schreiben vom 14.08.2018
- Regierung von Oberbayern, Gewerbeaufsichtsamt, Schreiben vom 20.09.2018
- Gemeinde Eching, Schreiben vom 20.09.2018
- Vodafone GmbH, Schreiben vom 25.09.2018

Alle nach dieser Würdigung erforderlichen Bebauungsplanänderungen betreffen nur den Business Campus. Der Grundstückseigentümer wurde mit Email vom 07.11.2018 nochmals gemäß § 4 a Abs. 3 BauGB beteiligt. Die KG für Vermögensverwaltung Garching GmbH & Co. hat mit Schreiben vom 08.11.2018 mitgeteilt, dass mit den Änderungen Einverständnis besteht, so dass der Satzungsbeschluss erfolgen kann.

Die Verfahrensvermerke werden wie folgt ergänzt:

„5. Mit Schreiben vom 07.11.2018 erfolgte die erneute Beteiligung, beschränkt auf die von den Änderungen betroffene Öffentlichkeit und beschränkt auf die geänderten und ergänzten Teile (§ 4a Abs. 3 BauGB).“ Der bisherige Verfahrensvermerk Nr. 5 wird Nr. 6, selbiges gilt für die folgenden Verfahrensvermerke, die jeweils um eine Nr. erhöht werden.

II. EINSTIMMIGER BESCHLUSS (12:0):

Der Bau-, Planungs- und Umweltausschuss beschließt einstimmig, dem Stadtrat zu empfehlen, die vorstehenden Anregungen entsprechend zu würdigen und den Satzungsbeschluss zu fassen.

**TOP 7 Bürgerhaus Garching - Vorstellung Entwurf Verkleinerung Restaurant mit Kostenbe-
rechnung zur Projektgenehmigung**

Der TOP wurde abgesetzt.

TOP 8 Mitteilungen aus der Verwaltung

Es liegen keine Mitteilungen aus der Verwaltung vor.

TOP 9 Sonstiges; Anträge und Anfragen

TOP 9.1 Anfrage StR Ascherl: Grabungen im Bereich der Kommunikationszone

Stadtrat Ascherl:

Derzeit finden Grabungen im Bereich der Kommunikationszone statt. Sind die Arbeiten abgeschlossen und bleibt die Fläche so?

Antwort des Vorsitzenden Dr. Gruchmann:

Aktuell findet witterungsbedingt eine Grabungspause statt. Die Grabungen werden fortgesetzt sobald die Witterung es zulässt.

TOP 9.2 Anfrage StR Dr. Adolf: Fahrradständer U-Bahn-Ausgang Maibaumplatz

Stadtrat Dr. Adolf:

- Die Beleuchtung am Fahrradständer U-Bahn-Ausgang Maibaumplatz ist ausgefallen.
- Fahrräder stehen kreuz und quer. Die falsch stehenden Fahrräder sollten konsequent markiert werden. Weiterhin solle eine Benutzungssatzung erlassen werden.

TOP 9.3 Anfrage StR Kraft: Versorgungsstempeln am Rathausplatz

Stadtrat Kraft:

Die Versorgungsstempeln am Rathausplatz sind dauerhaft ausgefahren. Diese sollten wieder eingefahren werden, wenn sie nicht benutzt werden. -> Erinnerung an die Anfrage an GB1.

Antwort des Vorsitzenden Dr. Gruchmann:

Die Anlage ist nicht mehr funktionstüchtig und die Versorgungsstempeln können nicht mehr hochgefahren werden, wenn sie einmal versenkt sind. Dies müsste repariert werden. Eine Antwort vom GB 1 bzgl. der Anfrage wird erfolgen.

Nachdem keine Wortmeldungen mehr vorliegen, bedankt sich der Vorsitzende bei allen Anwesenden und beendet um 20:04 Uhr die öffentliche Sitzung.

Bgm. Dr. Dietmar Gruchmann
Vorsitzender

Felix Meinhardt
Schriftführer

Verteiler:

SPD-Fraktion
CSU-Fraktion
BfG-Fraktion
Unabhängige Garchinger
Bündnis 90/Die Grünen
FDP

Dr. Joachim Krause
Jürgen Ascherl
Josef Euringer
Florian Baierl
Dr. Hans-Peter Adolf
Bastian Dombret

Genehmigungsvermerk:

Die Niederschrift gilt gemäß Art. 54 Abs. 2 GO als vom Stadtrat genehmigt.

Sitzung, bei der das Protokoll ausliegt: 15.01.2019